

# Quartierverein Oerlikon

Gegründet 1934

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1

Unter dem Namen Quartierverein Oerlikon besteht mit Sitz in Zürich auf unbestimmte Dauer ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff. ZGB. Er steht auf vaterländischem Boden, ist jedoch parteipolitisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2

Der Quartierverein bezweckt die Wahrung der Interessen des Quartiers gegenüber Behörden und Privaten in sämtlichen Fragen von allgemein öffentlicher Bedeutung; die Förderung der Wohlfahrt des ganzen Gemeinwesens und die Unterstützung aller Bestrebungen zur Gestaltung eines lebendigen Quartier- und Gemeinschaftsgeistes.

Er sucht diesen Zweck zu erreichen durch:

- a) Stellungnahme und gegebenenfalls Intervention bei Behörden zu Problemen der baulichen Entwicklung und Gestaltung des Quartiers (private und öffentliche Hoch- und Tiefbauten, Verkehrsbauten, Spiel- und Sportanlagen usw.), seiner verkehrstechnischen Erschliessung und zu allen anderen, die öffentliche Wohlfahrt des Quartiers und seiner Einwohner betreffenden Fragen;
- b) Anregung und Förderung von gemeinnützigen Institutionen sowie Durchführung und Unterstützung von kulturellen, sportlichen und wissenschaftlichen Veranstaltungen im Quartier;
- c) Pflege eines engen Kontaktes mit den im Quartier ansässigen Vereinen und Übernahme von Koordinationsfunktionen;
- d) Mitarbeit an Quartierfestlichkeiten, insbesondere an der Bundesfeier, oder selbständige Durchführung derselben;
- e) Pflege eines lebendigen Quartiergeistes.

## **II. Mitgliedschaft**

### **Art. 3**

Mitglieder des Vereins können werden:

- a) jeder unbescholtene Einwohner des Quartiers Oerlikon;
- b) juristische Personen und andere Gesellschaften mit Sitz oder Betrieb im Quartier Oerlikon;
- c) auswärtige natürliche oder juristische Personen und andere Gesellschaften, die durch besondere Interessen mit dem Quartier verbunden sind.

### **Art. 4**

Die Anmeldung hat schriftlich zu erfolgen. Anmeldungen werden jederzeit vom Vorstand und allen Mitgliedern entgegengenommen. Über die definitive Aufnahme entscheidet der Vorstand.

### **Art. 5**

Die Mitglieder verpflichten sich zur Unterstützung der Bestrebungen des Vereins und zur Bezahlung des von der ordentlichen Generalversammlung alljährlich festgelegten Mitgliederbeitrages.

### **Art. 6**

Die Mitgliedschaft erlischt:

- a) durch freiwilligen, dem Vorstand unter Beobachtung einer halbjährigen Frist schriftlich mitzuteilenden Austritt, auf das Ende des Kalenderjahrs, wobei der Mitgliederbeitrag für das laufende Jahr noch zu entrichten ist;
- b) durch Ausschluss auf Antrag des Vorstandes, wenn ein Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt, den Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder durch irgendwelche Handlungsweise dessen Ansehen schädigt;
- c) durch Tod;
- d) bei juristischen Personen oder anderen Gesellschaften durch deren Auflösung.

### **Art. 7**

Personen, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen oder um das Quartier Oerlikon besonders verdient gemacht haben, können auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

### **III. Organe und Verwaltung**

#### **Art. 8**

Die Organe des Quartiervereins Oerlikon sind:

- a) die Generalversammlung;
- b) die Vereinsversammlung;
- c) der Vorstand;
- d) die Rechnungsrevisoren.

#### **A. Die Generalversammlung**

##### **Art. 9**

Die ordentliche Generalversammlung hat alljährlich, in der Regel vor Ende März, stattzufinden.

Ausserordentliche Generalversammlungen können vom Vorstand nach Ermessen einberufen werden oder wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder verlangt wird.

Die Einladung erfolgt durch Zirkular, spätestens 10 Tage vor der Versammlung, und durch entsprechende Hinweise in den Lokalzeitungen. Die schriftliche Einladung hat die der Generalversammlung zu unterbreitenden Geschäfte zu enthalten und bei Statutenänderungen die vorgeschlagene neue Fassung.

##### **Art. 10**

Anträge von Mitgliedern, die der ordentlichen Generalversammlung zur Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen dem Vorstand bis zum 31. Januar eingereicht werden.

##### **Art. 11**

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

- a) Abnahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Präsidenten;
- b) Abnahme und Genehmigung der Jahresrechnung, allfälliger Fondsrechnungen und des Budgets;
- c) Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- d) Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- e) Ausschluss von Mitgliedern;
- f) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes;
- g) Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, die bis zum 31. Januar dem Vorstand schriftlich eingereicht wurden und nicht in die Kompetenz des Vorstandes fallen;
- h) Beschlussfassung über Statutenänderung;
- i) Ehrungen und Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- k) Auflösung und Liquidation des Vereins.

## **Art. 12**

Beschlüsse, Abstimmungen und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen (Ausnahme Art. 23). Sofern die Versammlung nicht etwas anderes bestimmt, wird offen abgestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Jedes Mitglied (natürliche und juristische Personen und andere Gesellschaften) hat nur eine Stimme.

Jede ordnungsgemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig, vorbehalten sind die Bestimmungen über die Auflösung und Liquidation des Vereins (Art. 23).

## **B. Die Vereinsversammlung**

### **Art. 13**

Ausser der Generalversammlung versammelt sich der Verein so oft als es der Vorstand als nötig erachtet, insbesondere wenn das Quartierinteresse berührende Fragen die Behörden beschäftigen, oder wenn mindestens 30 Mitglieder ein entsprechendes, begründetes Begehren dem Vorstand einreichen.

## **C. Der Vorstand**

### **Art. 14**

Der Vorstand besteht aus sieben bis elf Mitgliedern. Er wird jeweils auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

Der Präsident wird von der Generalversammlung bestimmt, im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst. Er soll nach Möglichkeit so zusammengesetzt sein, dass seine Mitglieder für besondere Aufgaben eingesetzt werden können.

### **Art. 15**

In die Kompetenz des Vorstandes fallen:

- a) die gesamte Geschäftsführung des Vereins;
- b) die Ausführung der Beschlüsse der General- und Vereinsversammlungen;
- c) die Behandlung von Aufnahme- und Austrittsgesuchen;
- d) die Delegation von Sonderaufgaben an einzelne Mitglieder des Vorstandes;
- e) die Bildung von Kommissionen mit Mitgliedern des Quartiervereins.

### **Art. 16**

Der Präsident, im Verhinderungsfalle der Vizepräsident, vertritt den Verein nach aussen und leitet die Sitzungen und Versammlungen. Präsident oder Vizepräsident führen Kollektivunterschrift mit Aktuar oder Kassier.

## **D. Die Rechnungsrevisoren**

### **Art. 17**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren und einen Ersatzmann. Die Rechnungsrevisoren haben die Vereinsrechnung und allfällige Fondsrechnungen zu prüfen und der ordentlichen Generalversammlung schriftlich Bericht und Antrag zu stellen. Die Unterlagen sind ihnen bis spätestens 14 Tage vor der Generalversammlung vorzulegen. Die Amtsdauer der Rechnungsrevisoren beträgt zwei Jahre; sie sind wieder wählbar.

## **IV. Finanzielles**

### **Art. 18**

Als Vereinsjahr gilt das Kalenderjahr. Die Vereinsrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen.

### **Art. 19**

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- a) Mitgliederbeiträgen;
- b) Zinsen, freiwilligen Beiträgen und Geschenken von Mitgliedern und Gönnern des Vereins;
- c) Erlös aus Aktivitäten.

### **Art. 20**

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen.

### **Art. 21**

Der Mitgliederbeitrag wird von der Generalversammlung festgesetzt; Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

### **Art. 22**

Über Ausgaben im Rahmen des Budgets hat der Vorstand alleiniges Verfügungsrecht. Über dringliche Ausgaben ausserhalb des Budgets hat der Vorstand an der nächsten Generalversammlung separat Rechenschaft abzulegen.

## **V. Auflösung und Liquidation**

### **Art. 23**

Es ist Sache einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung, über die Auflösung und Liquidation des Vereins Beschluss zu fassen. Dazu ist die Zustimmung von Dreiviertel aller Mitglieder erforderlich. Wird die Anwesenheit von Dreiviertel aller Mitglieder nicht erreicht, so kann eine zweite, neu einberufene Generalversammlung mit Dreiviertel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder entscheiden.

### **Art. 24**

Das bei der Auflösung vorhandene Vermögen soll während fünf Jahren bei der Zürcher Kantonalbank deponiert werden. Bildet sich innert dieser Frist kein neuer Verein im Sinne von Art. 1 der Statuten, so ist das Vermögen wohltätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Quartier Oerlikon zuzuführen.

Das vorhandene Inventar darf nicht veräussert werden, sondern ist an geeignetem Ort zu deponieren.

## **Schlussbestimmungen**

### **Art. 25**

Diese Statuten ersetzen diejenigen vom 21. März 1968. Sie treten mit der Genehmigung der Generalversammlung vom 9. April 1996 in Kraft.

Zürich-Oerlikon, 9. April 1996

Der Präsident:

Kurt Hoffmann

Der Aktuar:

Reto Widmer